

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
FÖRDERUNG NACHWUCHSLEISTUNGSSPORT**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	03
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	04

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 3. und 5. sowie § 4 Abs. 1 Z. 4 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung Nachwuchsleistungssport beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung Nachwuchsleistungssport, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung Nachwuchsleistungssport auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist die langfristige strukturierte Heranführung von Nachwuchssportlern zur Erbringung sportspezifischer nationaler bzw. internationaler Höchstleistungen.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll der Aufbau einer koordinierten und konsequenten Talentfindung und -entwicklung bewirkt und sollen mehr sportliche Erfolge niederösterreichischer Nachwuchsathleten auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportfachverbände**.
- (8) Sportfachverbände sind die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisationen (BSO) als ordentliche Mitglieder anerkannte

Vereinigungen. **NÖ Sportfachverbände** müssen zudem vom NÖ Landessportrat anerkannt und ordentliches Mitglied im NÖ Sportfachrat sein. Sie brauchen zur Anerkennung durch den NÖ Landessportrat in olympischen Sportarten mindestens drei Mitgliedsvereine und in nichtolympischen Sportarten mindestens fünf Mitgliedsvereine.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (9) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Kosten für effektive und effiziente Maßnahmen und Projekte im Nachwuchsleistungssport.
- (10) **Förderbare Kosten** sind Kosten, die mit einer Nachwuchsmaßnahme bzw. einem Nachwuchsprojekt in unmittelbarem direkten Zusammenhang stehen. Das sind insbesondere:
- Personalkosten für Trainer
 - Personalkosten für Sportliche Leiter/Sportkoordinatoren mit überregionalem Aufgabenbereich im Nachwuchsleistungssport
 - Kosten für sportwissenschaftliche Betreuungen (Leistungsdiagnostik)
 - Fortbildungskosten von Trainern
 - Reise-, Verpflegungs- und Nächtigungskosten im Zusammenhang mit Trainingslagern und Wettkämpfen
 - Kosten für Nenngelder
 - Mietkosten für Sportinfrastruktur
- (11) **Nicht förderbare Kosten:** sind Kosten, die Gegenstand der Grundförderung Sportfachverbände und/oder Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind.

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (12) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe** zu den für das folgende Geschäftsjahr geplanten Kosten des Sportfachverbandes im Nachwuchsleistungssport. Diese kostenverursachenden geplanten Aktivitäten können Aktivitäten des Sportfachverbandes selbst und/oder Aktivitäten von Nachwuchsstützpunkten des Sportfachverbandes, die durch (Träger-)Vereine betrieben werden, sein.
- (13) Das Förderausmaß im Rahmen der **Maßnahmen- und Projektförderung** ist von folgenden Kriterien abhängig:
- **Strategiekriterium** – Strategiekonformität der Maßnahmen/der Projekte auf Basis eines langfristigen (mehrjährigen) Entwicklungskonzeptes für den Nachwuchsleistungssport

- **Kaderkriterium** – Anzahl an Leistungssport treibenden Nachwuchsathleten
- **Bedarfskriterium** – Höhe der geplanten förderbaren Kosten im Nachwuchsleistungssport
- **Qualitätskriterium** – Erfüllungsgrad der Qualitätskriterien für Nachwuchsleistungssport
- **Erfolgskriterium** – Sportliche Erfolge im Nachwuchsleistungssport (z.B.: Nachwuchsmeistertitel, Kaderquoten, Übertritte in den Spitzensport)

(14) Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach den Ergebnissen des individuellen Verbandsgespräches auf Basis der vorgelegten Unterlagen und ist mit den zur Verfügung stehenden Sportfördermitteln begrenzt.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

(15) **Der Antrag auf Nachwuchsleistungssportförderung ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**

- a. Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung Nachwuchsleistungssport“ (vgl. Website der Förderstelle).
- b. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Nachwuchsleistungssport Entwicklungskonzept“ (vgl. Website der Förderstelle).
- c. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Nachwuchsleistungssport Kaderliste“. Diese Beilage ist jedenfalls elektronisch zu übermitteln.
- d. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Nachwuchsleistungssport Finanzbericht und Planbudget“. Kosten, die sich auf einen Nachwuchsstützpunkt beziehen, sind gesondert auszuweisen. Im Bedarfsfall können durch die Förderstelle ergänzende Unterlagen zu den Nachwuchsstützpunkten des Sportfachverbandes eingefordert werden.
- e. Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Nachwuchsleistungssport Tätigkeitsbericht“.
- f. Ausgefüllte schriftliche Beilage „Nachwuchsleistungssport Kinder und Jugendliche“.
- g. Ergebnislisten zu Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchs im vergangenen Sportjahr.
- h. Aktuelle Kaderlisten nationaler Nachwuchskader/Nachwuchsmannschaften inkl. Kennzeichnung der Niederösterreicher.
- i. Letztgültiger statutengemäß genehmigter Rechnungsabschluss des Sportfachverbandes.

- (16) Ein **Antrag um Förderung Nachwuchsleistungssport** kann laufend, jedenfalls rechtzeitig vor Beginn des Folgegeschäftsjahres des Sportfachverbandes eingereicht werden.
- (17) Zur gesamtheitlichen Betrachtung der im Nachwuchsleistungssport in einer Sportart geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen und Projekte ist auf Basis des Förderantrages ein **Verbandsgespräch** mit der Förderstelle grundsätzlich vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.
- (18) In der **Fördervereinbarung** sind im Rahmen der Maßnahmen- und Projektförderung die verschiedenen Zweckwidmungen für die einzelnen Teilbereiche der Förderung auszuweisen.
- (19) In der Fördervereinbarung kann die **verpflichtende Weitergabe von Fördermitteln an Subempfänger** innerhalb eines gemeinsam mit der Förderstelle definierten Zeitraumes festgelegt werden.